

Es ist deshalb wichtig, dass der Deutsche Landkreistag im März 2021 einstimmig »15 Eckpunkte für Fusionen und Kooperationen im Sparkassenwesen« beschlossen hat.<sup>10</sup> Und es ist zu begrüßen, dass der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) an einem Papier über die »Leitlinien für die Struktur öffentlich-rechtlicher Sparkassen« arbeitet. Dort heißt es klipp und klar: »Etwaige Strukturüberlegungen für Sparkassen müssen sich stets an den fünf Eckpunkten kommunale Trägerschaft, öffentlicher Auftrag, Regionalprinzip, dezentrales Handeln und Arbeitsteilung im Verbund ausrichten.«<sup>11</sup>

Nun mag ein Sparkassen-Katechismus in Form von Eckpunkten und Leitlinien angesichts der langen, erfolgreichen Geschichte des kommunalen Sparkassenwesens etwas seltsam

anmuten. Denn die konstituierenden Strukturelemente sollten den Verantwortlichen längst in Fleisch und Blut übergegangen sein. Gleichzeitig macht so ein Vademecum aber durchaus Sinn. Es vermag dem Sparkassenpraktiker nämlich in der sich immer schneller verändernden Welt bei wichtigen Entscheidungen Halt zu geben, den Sinn für das große Ganze zu schärfen und die Sparkassenidee damit auch für die Zukunft wetterfest zu machen.

10 15 Eckpunkte für Fusionen und Kooperationen im Sparkassenwesen, in: Der Landkreis 4/2021, S. 142 f.

11 DSGV (Hg.): Sparkassen im Dienst der Menschen und Unternehmen in Stadt und Land. Leitlinien für die Struktur öffentlich-rechtlicher Sparkassen, Stand 11/2021, S. 7.

## Die Zeit als vierte Dimension

### Ist das »Lügengebäude« eines ehemaligen Papstes krachend zusammengebrochen – oder hat er in Wahrheit gar nicht gelogen?

von RA & FAVwR Prof. Dr. Bernhard Stüer (Münster/Osnabrück)

Kindesmissbrauch ist ein nicht zu rechtfertigendes Unrecht. Das gilt nicht nur aus der Sicht des Strafrechts. Auch das Kirchenrecht stellt ein solches Verhalten – vor allem, wenn es von Priestern begangen wird – unter Strafe. Der Autor fragt, ob das von einer Münchener Anwaltskanzlei im Auftrag der Erzdiözese München und Freising im Januar 2022 vorgelegte Gutachten den Anforderungen an die sachgerechte Wahrnehmung der Mandanteninteressen entspricht.

Kindesmissbrauch war zu allen Zeiten ein nicht zu rechtfertigendes Unrecht. Daran ändert sich auch nichts, wenn es bei den sexuellen Handlungen nicht zu einer Berührung mit den Schutzbefohlenen gekommen ist. »Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn ihrer ist das Himmelreich«, so soll Jesus der Überlieferung nach seine Jünger angewiesen haben.<sup>1</sup> Und er soll sinngemäß hinzu gefügt haben: Wer einem Kind Böses antut, der soll mit einem Mühlstein um den Hals im Meer versenkt werden.<sup>2</sup> Das entspricht auch heute nicht selten Missbrauchserfahrungen: Sie können im Suizid enden.

#### 1. Kirchenrecht und deutsches Strafrecht

Der frühere Kodex des Kirchenrechts<sup>3</sup> sah die Bestrafung von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker unter der einfachen Überschrift des Verstoßes gegen das sechste Gebot der Bibel (»Du sollst nicht ehebrechen«) vor.<sup>4</sup> Diese Formulierung, die sich auf die Nichteinhaltung des Zölibats bezieht, wurde angesichts der Vielzahl der Pädophilie-Skandale in der katholischen Kirche als veraltet und unklar in Bezug auf das Zivilrecht angesehen. Die Änderungen sind am 08.12.2021 in Kraft getreten.<sup>5</sup> Dass Kindesmissbrauch im kanonischen Recht nun als schwere Straftat geführt wird, ist kein historischer Erfolg, sondern war seit langem überfällig.

Auch in Deutschland wurde das Strafrecht verschärft. Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist seit der Gesetzesänderung zum 01.07.2021 mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem

Jahr bedroht und damit ein Verbrechen. Schon in früheren Fassungen wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet. Das Strafgesetzbuch 1876 sah eine Zuchthausstrafe von bis zu 10 Jahren für einen Täter vor, der mit einer Person unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Nur bei mildereren Umständen konnte eine Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ausreichend sein.

Kindesmissbrauch kann durch nichts gerechtfertigt werden. Er kann auch nicht einfach den 68ern in die Schuhe geschoben werden, wie neulich der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer am ersten Tag der Frankfurter Synodalversammlung zur Reform der katholischen Kirche mit Hinweis auf die Strafrechtsreform aus dem Jahre 1973 in einer später relativierten Äußerung<sup>6</sup> oder Papst Benedikt in einem drei Jahre alten Aufsatz über die »Mitverantwortung« dieser Zeit überlegt.<sup>7</sup> Allerdings gibt es im Strafrecht Verjährungsfristen: Sie betragen bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind, zehn Jahre. Danach tritt eine Verfolgungsverjährung ein.

Um das damalige, teilweise viele Jahrzehnte zurückliegende Verhalten der Sexualstraftäter geht es in der aktuellen Debatte aber wohl nur am Rande. Vielmehr wird die gegenwärtige Diskussion durch das angeprangerte Fehlverhalten der kirchlichen Würdenträger be-

1 Matthäus 19:14; Lukas 18:16.

2 Matthäus 18:6; Lukas 17:2; Markus 9:42.

3 Codex juris canonici.

4 Grundlegend hierzu CIC/1917 und CIC/1983.

5 Buch V: »Strafbestimmungen in der Kirche«.

6 Missbrauchsskandal – Regensburger Bischof hetzt gegen Medien – Politik – SZ.de (sueddeutsche.de).

7 Vortrag vor den Vorsitzenden aller Bischofskonferenzen auf Einladung des Papstes Franziskus v. 21. bis 24.02.2019 in: www.VATICAN NEWS.va.de.

stimmt, die solche Straftaten aus der Sicht der Kritiker bereits vor vielen Jahrzehnten unter den Teppich gekehrt haben.

Gleichwohl dürfte eine grenzenlose Kritik an der Kirche überzogen sein. Für Ex-Bundesrichter Thomas Fischer geht es oft nicht mehr um Argumente und Sachfragen, sondern nur noch um Emotionen. Unbestritten hat es in der Kirche viele Fälle von Missbrauch und sexuellen Übergriffen gegeben. Und natürlich war auch die Aufklärung mangelhaft. Das gelte allerdings auch für andere Institutionen wie den organisierten Sport, die Pädagogik oder die Psychotherapie<sup>8</sup> sowie wohl auch für Schulen und Internate, Behörden und Verwaltungen.

## 2. Der Paukenschlag am Tag des Heiligen Sebastian

Das eigentliche Beben, das die gesamte Kirche in aller Welt erfasste und wohl noch lange nachwirkt, wurde jedoch erst am 20.01.2022 durch die Vorlage des Gutachtens einer Münchener Anwaltskanzlei<sup>9</sup> und durch die in den Medien umfangreich begleitete, von den Anwälten veranstaltete Videokonferenz verursacht. Ohne die Erkenntnisse mit den Auftraggebern des Gutachtens abzustimmen – sie kannten den Inhalt erklärtermaßen zum Zeitpunkt der Übergabe des Gutachtens nicht, wurden die in der Münchener Erzdiözese heute und früher Verantwortlichen mit schweren Vorwürfen belegt. Dazu gehörte nicht nur der die Erzdiözese heute leitende und diese gegenüber den Gutachtern vertretende Kardinal Reinhard Marx<sup>10</sup> und sein Vorgänger Friedrich Wetter.<sup>11</sup> Vor allem traf es den früheren Erzbischof der Diözese München und Freising Kardinal Josef Ratzinger und spätere Papst Benedikt XVI., der bei dem Auftritt der Anwaltskanzlei mit Abstand die prominenteste Rolle einnahm.<sup>12</sup> Er wurde gar auf offener Bühne unter Hinweis auf ein in die Luft gehaltenes Dokument als jemand bezeichnet, der mit hoher Wahrscheinlichkeit wider besseres Wissen die Unwahrheit sagt.

Nun hatte zwar auch der Apostel Petrus, die Schlüsselfigur unter den Jüngern, auf deren Fels die Kirche gebaut werden sollte<sup>13</sup> und der der Überlieferung nach unter dem Petersdom begraben ist, nach den Worten der Heiligen Schrift unter Eid gelogen, indem er seinen Herrn Jesus von Nazareth dreimal verleugnete und schwor: »Ich kenne den Menschen nicht«<sup>14</sup> – eine Lüge, die der so im Stich Gelassene und an seine Gegner Ausgelieferte bereits vorausgesagt hatte: »Ehe der Hahn zweimal kräht, wirst du mich dreimal verleugnen«.<sup>15</sup>

In ersten Kommentaren spielte diese zwei Jahrtausende zurückreichende Vorgeschichte allerdings keinerlei Rolle: Die Vorwürfe gegenüber seiner Heiligkeit, wie auch nach dem Rücktritt seine protokollarisch richtige Anrede lautet, waren vielmehr ohne Rückgriff auf diese historischen Reminiszenzen vernichtend: »Das Lügengebäude ist krachend zusammengefallen«, erklärte der Sprecher der Opferinitiative »Eckiger Tisch«, Matthias Katsch. Er bezeichnete das Gutachten als eine »historische Erschütterung« der Kirche.<sup>16</sup> Nach Angaben der Münchener Anwaltskanzlei waren 247 Opfer männlich und 182 Opfer weiblich; in 68 Fällen sei eine Zuordnung nicht möglich gewesen. 60 % der betroffenen Jungen waren zwischen acht und 14 Jahre alt, wurde von den Gutachtern mitgeteilt.

Die Vorwürfe blieben nicht ohne Wirkung. Marx hatte zunächst erneut ein Rücktrittsgesuch überlegt. Wetter gab seine Ehrenbürgerwürde an seine Geburtsstadt Landau zurück. Der inzwischen schwer

erkrankte Benedikt wurde von Vertretern der Reforminitiative Maria 2.0 aufgefordert, all seine Ehrungen zurückzugeben und sein weißes Papstgewand abzulegen. Die Stadt Regensburg prüft indessen, Benedikt die Ehrenbürgerwürde zu entziehen.<sup>17</sup> Und auch für das Regensburger Institut Benedikt XVI.<sup>18</sup> werden Fragen gestellt. Sogar die vom ehemaligen Pontifex verfügte letzte Ruhestätte in der Krypta von St. Peter, wo früher der Sarkophag seines inzwischen heiliggesprochenen Vorgängers Johannes Paul II. gestanden hatte, könnte da in die Diskussion geraten.

Alle Bischöfe müssten wohl jetzt zurücktreten und sich ihrer Verantwortung stellen. Die Zeit der Vertuschungen und des Wegschauens sei nun zu Ende. Nur durch eine vollständige Reform an Haupt und Gliedern könne diese schwere Krise einigermaßen überwunden werden. Die Zeit der kostenlosen Tulpen aus Holland ist ebenfalls vorbei.

Mehrere Bischöfe, die sich »tief bestürzt« zeigten, wobei nicht ganz klar war, ob diese Einschätzung den damaligen Straftätern oder dem »Lügengebäude« des emeritierten Papstes galt, forderten den so Entlarvten zu Erklärungen auf. Auch die Bundesregierung sah für die katholische Kirche dringenden Handlungsbedarf. Der Tsunami könnte damit bei einer mittelfristigen oder gar langfristigen Betrachtung zu einer wesentlich größeren Welle als die Atomkatastrophe im japanischen Fukushima auflaufen, die in Deutschland damals immerhin innerhalb weniger Tage zu einem Ausstieg aus der Atomenergie geführt hat. Zahllose weitere Kirch Austritte, mehrstellige Millionenschäden wegen wegbrechender Kirchensteuereinnahmen und eine Kernschmelze in der katholischen Kirche sind die absehbaren Folgen. Auch für die evangelische Kirche wird dies wohl Folgen haben.

Da nutzt es auch nichts, dass bspw. in NRW durch die Höxterer Vereinbarung im Jahre 1950 von den Vertretern des erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, des Kultusministeriums NRW, des Regierungspräsidenten Detmold und der beteiligten Landkreise zunächst das Ruhen der aus dem Mittelalter tradierten Kirchenbaulasten vereinbart wurde, solange auf Landesebene die Kirchensteuer erhoben wurde.<sup>19</sup> Durch eine weitere Vereinbarung mit dem Land sind diese Observanzen gegen eine Entschädigung von 300 Mio. DM sogar endgültig untergegangen. An der Kirchensteuer vorbei ist daher eine Finanzierung kirchlicher Aktivitäten mit ihren vielfach auch caritativen Anliegen durch den Staat nicht mehr zu erreichen. Immerhin hatte man für das Ergebnis dieses Streits – ausgelöst durch ein gerissenes Glockenseil in einer katholischen Kirche in Paderborn

8 So Thomas Fischer »Urteil ohne Richter« im Spiegel-Interview [www.spiegel.de/panorama](http://www.spiegel.de/panorama); <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/katholische-kirche-und-missbrauchsaufklaerung-urteil-ohne-richter-a-f7a79837-808d-4e4b-bfec-e10f179982f7>.

9 [www.erzbistum-muenchen.de/gutachten-2022](http://www.erzbistum-muenchen.de/gutachten-2022), Westphal, Spilker, Wastl, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019 – Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen (Missbrauchs-Gutachten).

10 Missbrauchs-Gutachten, 2022, Gutachterliche Bewertung des Handelns der Diözesanleitung, S. 851 – 869.

11 Missbrauchs-Gutachten 2022, S. 754 – 850.

12 Missbrauchs-Gutachten 2022, S. 682 – 754.

13 Matthäus 16:18.

14 Matthäus 26:72.

15 Matthäus 26:34.

16 Matthias Katsch, [www.eckiger-tisch.de](http://www.eckiger-tisch.de).

17 [www.regensburg-digital.de](http://www.regensburg-digital.de).

18 [www.institut-papst-benedikt.de](http://www.institut-papst-benedikt.de).

19 BVerwGE 38, 76 = DVBl 1972, 332 – Paderborner Observanz.

– durch mehr als 13 Instanzen beginnend mit dem Amtsgericht Paderborn (1865) und fortgeführt beim Verwaltungsgericht Minden, dem OVG Münster, dem BVerwG und dem VerfGH NRW seit 125 Jahren heftig gestritten.<sup>20</sup> Auch in anderen Bundesländern werden solche vertraglichen Ablösevereinbarungen erwogen.

Darf eine Anwaltskanzlei in der Wahrnehmung wohlverstandener Interessen ihrer Mandantschaft für die Vertreter der Kirche solche Schäden anrichten und solche Nachteile bewirken? Kann das alles auf dem Rücken der Auftraggeber geschehen? Dürfen Anwälte, deren Aufgabe es ist, die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber wahrzunehmen, einen ehemaligen Papst einfach als jemanden bezeichnen, der es mit der Wahrheit nicht so genau nimmt, nur weil er eine Rechtfertigung vorgelegt hat, die nicht in den Kram des im Entwurf bereits fertiggestellten Gutachtens passt – Oder vielleicht gerade doch, wenn sie die Stellungnahme des emeritierten Papstes in der Videokonferenz als »absoluten Durchbruch«, als »Glücksfall« für die Ermittler und die Verteidigungsschrift des ehemaligen Papstes als »betonartige Umgangsweise mit derartigen Dingen« bezeichnen? Dürfen Anwälte nach der Methode von Strafverfolgungsbehörden eine Materialaufbereitung vornehmen, mit der sie ihre Mandanten und ihre führenden Repräsentanten massiv belasten, in 42 Fällen bei der Staatsanwaltschaft Strafanträge stellen<sup>21</sup> und bewirken, dass dies inzwischen wohl nicht nur in Bayern zu einem die Standesämter überfordernden Massenexodus<sup>22</sup> geführt hat?

### 3. Handwerkliche Fehler

Es kann zwar von der Mandantschaft eine unabhängige Begutachtung bestimmter Vorgänge gewünscht sein. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Mandanteninteressen in dem Verhältnis zwischen Gutachter und Mandanten aufgrund von mutmaßlichen Freizeichnungsklauseln keine Rolle mehr spielen – vor allem, wenn sich bei der Sichtung des Materials neue Erkenntnisse ergeben, die bei der ursprünglichen Auftragserteilung nicht absehbar waren. Hier hätte wohl zunächst ein rechtsstaatliches Verfahren durchgeführt müssen, bevor die Erkenntnisse an die Öffentlichkeit geraten.

Denn auch die Kirche kann sich von rechtsstaatlichen Verfahren nicht frei zeichnen. Nach Art. 140 GG gilt auch für die katholische Kirche Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) fort. Sie ist daher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst »innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes« (Art. 137 Abs. 3 WRV). Die katholische Kirche ist daher wie die evangelische Kirche keine Staatskirche, also nicht Teil der Staatlichen Organisation. Für sie gelten allerdings die Regeln des öffentlichen Rechts jedenfalls entsprechend, soweit nicht glaubens-inhaltliche Gründe zwingend entgegenstehen.<sup>23</sup> Dazu gehört auch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Das von der Anwaltskanzlei vorgelegte Gutachten ist zudem wahrscheinlich nicht ganz frei von handwerklichen Fehlern. Es folgt einem einfachen Schema. Die jeweils den Verantwortlichen in der Erzdiözese zugeordneten Fälle werden (kurz) geschildert und zumeist die vorläufige Einschätzung hinzugefügt, dass den hohen Würdenträgern in der Aufsicht und im Umgang mit den Fällen schwere Versäumnisse vorzuwerfen sind. Nun kam allerdings kurz vor der beabsich-

tigten Bekanntgabe des Gutachtens und damit sozusagen in letzter Minute eine am 14.12.2021 im Vatikan verfasste und am 15.12.2021 in München eingegangene ausführliche 82 Seiten umfassende Stellungnahme des emeritierten Papstes.<sup>24</sup> Dieser war dabei offenbar davon ausgegangen, die dort dargelegten Ausführungen seien wohl so überzeugend, dass er von jeder Schuld freigesprochen werden müsse und im Jenseits nicht einmal im Fegefeuer ein Purgatorium zur Tilgung zeitlicher Sündenstrafen gewärtigen müsse. In dieser Gewissheit hatte der ehemalige Münchener Kirchenfürst wohl auch darauf gedrungen, seine Stellungnahme als Anlage 2 des Gutachtens der Anwälte wörtlich zu veröffentlichen.

Es kam allerdings ganz anders. Die Gutachter ließen den ehemaligen Papst zwar mit seinen Einlassungen ausführlich zu Worte kommen. Geholfen hat ihm das allerdings nicht. Im Ergebnis hat dies dem hochdekorierten Würdenträger sogar sehr geschadet. So hatte Benedikt das Gegenteil von dem erreicht, was er sich bei seiner ausführlichen Stellungnahme eigentlich vorgestellt hatte. Hätte er nichts gesagt und nicht wortreich Stellung genommen (»si tacuisses, philosophus mansisses«), hätten die Gutachter ihre Vorwürfe nicht erheben können. So hatte er den Verfassern so richtig Stoff gegeben und steht in der Weltöffentlichkeit und wohl auch bei manchem Kleriker nicht nur in den oberen katholischen Hierarchie-Etagen in Ost und West nach Meinung der Medien als ausgemachter »Lügner« dar.

Der einzige handfeste Beleg hierfür könnte allerdings der Vorwurf der Gutachter sein, Benedikt habe bestritten, an einer Ordinariatssitzung vom 15.01.1980 teilgenommen zu haben, in der der Beschluss gefasst wurde, »Priester X zu übernehmen«. Das sei ausweislich des Protokolls und auch seines »guten Langzeitgedächtnisses«, auf das er sich im Vorspann seiner Aussage berufen habe, »wenig glaubwürdig«. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass er um die Vorgänge in der vorgenannten Sitzung gewusst hat. Die Gutachter beziehen sich damit auf einen Vorgang, der mehr als 40 Jahre zurückliegt. Jeder, der sich an die Vergangenheit erinnert, weiß, dass er nicht frei von Erinnerungslücken ist. Niemand wird in der Lage sein, aus Jahrzehnte zurückliegenden Gremiensitzungen vollständig und zuverlässig zu berichten. Es mag Einzelereignisse geben, an die man sich noch nach Jahrzehnten erinnern kann. Ein allgemeines Erinnerungsbild bezogen auf einen so lange zurückliegenden Vorgang wird jedenfalls ohne unterstützende Dokumente niemand haben.

Es ist ein Grundsatz wissenschaftlichen Arbeitens, nichts ungeprüft zu übernehmen. Bei einem »Zeugen«, der am 16.04.1927 geboren und damit im Zeitpunkt seiner Aussage 94 Jahre alt war, hätte näher ermittelt werden müssen, ob der Einvernommene noch über ausreichende Geisteskräfte sowie ein entsprechendes Erinnerungsvermögen verfügt und seine Aussagen glaubwürdig sind. Das ist den Gutachtern

20 Stüer, StuGR 1982, 61.

21 [www.die.welt.de/politik/deutschland](http://www.die.welt.de/politik/deutschland): Staatsanwaltschaft prüft nach Münchener Missbrauchsgutachten 42 Fälle.

22 Massenexodus: Kirchaustritte überlasten die Standesämter in Bayern (msn.com).

23 Thomas Fischer »Urteil ohne Richter« im Spiegel-Interview (Fnte. 8).

24 Benedictus XVI. Papa emeritus, Vatikanstadt 14.12.2021.



wohl ebenfalls aufgefallen. Sie meinen allerdings, aus der Vorbemerkung der Stellungnahme ableiten zu können, der ehemalige Papst habe nach eigenem Bekunden besonders an viele Jahre zurückliegende Ereignisse eine ausgezeichnete Erinnerung.

Wie valide ist es eigentlich, wenn der Privatsekretär des emeritierten Papstes in einer Stellungnahme inzwischen eine Falschaussage einräumt? Immerhin waren an der Belastbarkeit der mit dem Papstbriefkopf versehenen Erklärungen schon deshalb Zweifel angebracht, weil die 82 Seiten seiner Stellungnahme jedenfalls zum Teil erkennbar von nicht genannten Ghostwritern verfasst worden sind, die in die Äußerung auch eine Reihe juristischer Begriffe eingestreut haben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus der Feder des Erklärenden stammen können. Auch die – mit Verlaub – inzwischen recht kleine quackelige Unterschrift wich stark von früheren Handzeichen ab.

Ohne ihm ein faires Verfahren zu gewähren und ihm die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme einzuräumen, durften die Gutachter daher nicht einfach daran mitwirken, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck eines in sich zusammenkrachenden »Lügengebäudes« entstand. Das entspricht nicht dem gebotenen wissenschaftlichen aber auch nicht einem fachgerechten anwaltlichen Vorgehen. Vielleicht hätten sich die Münchener Gutachter doch zunächst auf dem Jakobsweg auf eine Pilgerreise über Oberammergau zur ewigen Stadt begeben müssen, um den Zeugen, der durch das Wirken der Anwälte inzwischen irgendwie auf die Anklagebank geraten ist, als Ausdruck eines fairen Verfahrens persönlich zu vernehmen.<sup>25</sup> Damit wäre ein rechtsstaatliches Verfahren allerdings erst begonnen, beileibe noch nicht abgeschlossen.

Man könnte sich vielleicht mit der Erwartung trösten, dass auch ein ehemaliger Papst sich selbst die Beichte abnehmen und sich vielleicht gegen einen kleinen Ablass nach mittelalterlichem Vorbild die Absolution erteilen kann. Ganz so sicher kann man dabei aber wohl nicht sein, geben kundige Kirchenrechtler zu bedenken. Es könnte vielmehr einiges dafür sprechen, dass auch ein Papst an einem Beichtvater nicht ganz vorbeikommt. Auch der auf Franz von Assisi zurückgehende und von Papst Honorius III. auf ewige Zeiten gestiftete Portiunkula-Ablass, der für Sünden gewonnen werden konnte, die man noch gar nicht begangen hatte, hat wohl heute etwas von seiner Strahlkraft verloren.

#### 4. Das Kostenprofil

Die Kosten für die Münchener Rechtsberatung dürften übrigens durchaus vorzeigbar gewesen sein. Im Erzbistum Köln, in dessen Auftrag die Münchener Anwaltskanzlei bereits vor mehr als zehn Jahren ebenfalls mitwirkte, haben die Kosten der Rechtsberatung nach eigenen kirchlichen Angaben insgesamt 2,8 Mio. € verschlungen.

Weil ein erstes von der Münchener Anwaltskanzlei erstattetes juristisches Gutachten zum Umgang von Bistumsverantwortlichen nicht veröffentlicht werden sollte, wurde ein zweites bestellt. Kosten für beide Gutachten 1,3 Mio. €. Dazu kamen fast 600.000 € für rechtliche Beratung. Weil dann die öffentliche Diskussion rund um den Umgang mit dem ersten Gutachten aufflammte, musste das Erzbistum nochmals knapp 800.000 € für ein externes Krisenmanagement auf den Tisch legen. In München könnte es um ähnliche Größenordnungen gehen.

Es kann sogar nicht völlig ausgeschlossen werden, dass wegen des zusätzlichen Einarbeitungsaufwandes für die ergänzende Papst-Stellungnahme, die mit dem dokumentierten »Lügengebäude« die Sache erst so richtig in Fahrt brachte, einen nach der Vergütungsvereinba-

rung wohlverdienten weiteren mindestens vierstelligen Obolus ins Rollen brachte.

#### 5. St. Ivo – der Schutzpatron der Anwälte und Richter

Eine Rechtsberatung durch St. Ivo Hélorý (1247–1303)<sup>26</sup> sah allerdings etwas anders aus. Denn die Heiligen im Mittelalter, zu denen der Schutzpatron der Anwälte und Richter gehörte, mussten da noch durch andere Fähigkeiten glänzen, um aus dem Jenseits als Vorbild für die Christenheit zu leuchten: Nächstenliebe und Barmherzigkeit, Bescheidenheit, Demut, Güte und Friedfertigkeit, Armut und Märtyrertum. Für seinen Wahlspruch »ich werde dir für Gottes Lohn zur Seite stehen« (»ego adjuvabo te pro deo«) stand der heilige Gottesmann konsequent sein ganzes Leben. »Pro deo« heißt das Armenrechtsverfahren in Belgien und in den Niederlanden bezeichnenderweise noch bis auf den heutigen Tag.

So handelte der Anwalt der Armen (advocatus pauperum) auch bei dem um seine Existenz bangenden Adeligen Richard Le Roux (»der Rothaarige«). Die Ikone zahlreicher Juristengenerationen machte die Sache als »justa causa« zu ihrer eigenen und gewann sie natürlich mit Bravour. Sein adeliger Mandant verweilte nach dem günstigen Prozessausgang in großem Reichtum. Ivo, der Anwalt der Armen nicht. Ist das Recht? Immerhin wurde der vorzeigbare Gottesmann durch eine Bulle von Papst Clemens VI. vom 19.05.1347 heilig gesprochen, während sich an Richard Le Roux selbst in seinem französischen Heimatort Trédrez heute niemand mehr wirklich erinnert. Ist also ein für alle Ewigkeit winkender Gotteslohn am Ende doch immer noch unendlich mehr wert als irdische und damit zu Staub werdende Dollarscheine in den Taschen schwarzbesideter Anwaltsroben?<sup>27</sup>

#### 6. Kirchen als Vermittler von Sinnfragen

Im Kern stellen Kirchen vor allem Sinnfragen. Bleibt am Ende des Lebens nur die Erinnerung an das Vergangene oder gibt es in einem Jahrhundert der Sinnkrisen etwas die Zeit Überdauerndes und bei allem Wandel konstant Bleibendes? Kann man die philosophische Seite der Welt nur erklären, wenn nach dem sich zunächst in Stimmung versetzenden Grundsatzverfahren wird: »primo bibere, deinde philosophari« getreu der alten auch von Goethe in Auerbachs Keller übernommenen Pastorenregel beim Konveniat »una minus«, bei der die Zahl der geleerten Weinflaschen nur um eine hinter der der Erschienenen zurückbleibt. Gilt auch heute noch die Verheißung von der Auferstehung der Toten und das Versprechen eines ewigen Lebens? Oder sind Himmel, Hölle und Fegefeuer überhaupt gar keine realen Orte, sondern spiegeln – wenn es gut geht – nur die Phantasie der Kleriker und ein allgemeines Gefühl der Gläubigen wider?<sup>28</sup> Und ist es überhaupt erstrebenswert, mit anderen heutigen Zeitgenossen zunächst einmal im Purgatorium zu schmoren – ja sie überhaupt noch einmal wiederzusehen oder sollten die

25 So schon der legendäre »Bauer Ewald« vom Prickingshof, der vom Münsterland auf Holzschuhen mit Stroheinlage seine Romreise für die von ihm in Reken geplante »Güllelagune« antrat.

26 Streck/Rieck, St. Ivo 1247 – 1303, Köln 2007.

27 Stüer, AnwBl 2007, 432.

28 Dieter Wellershoff, Der Himmel ist kein Ort, 2009; Stüer, DVBl 2019, 1324.

anderen das alles lieber unter sich ausmachen? Fragen über Fragen. Eigenständige Gedanken muss sich dazu schon jeder selber machen. Aber vielleicht weiß man es auch einfach nicht ganz so genau.

## 7. Eine völlig andere Zeit

Von Albert Einstein und seiner speziellen Relativitätstheorie ( $E = mc^2$ ) wissen wir, dass neben den drei Dimensionen der Gegenstände (Länge Breite, Höhe) eine vierte Dimension hinzutritt: Die Zeit. Die Struktur von Raum, Zeit und Bewegung bilden eine vierdimensionale Einheit. Der jeweilige Gegenstand kann nicht ohne seine Einbindung in die jeweilige Zeit betrachtet werden. Vielfach erscheint er aus einer wechselnden Zeitperspektive in einem völlig anderen Licht. Das haben die Gutachter wohl übersehen. Was früher dem allgemeinen Zeitgeist entsprach, wird heute keinesfalls mehr als selbstverständlich angesehen. Nicht nur die Umbenennung der Beck-Standardwerke »Palandt« in »Grüneberg« oder »Schönfelder« in »Habersack« sind Ausdruck dieser Phänomene. Der Hindenburgplatz am Fürstbischöflichen Schloss zu Münster ist bereits in Schlossplatz umbenannt worden und das Augsburg Hotel »Drei Mohren« in »Maximilian´s«. Bei der Berliner »Mohrenstraße« steht eine Umbenennung offenbar bevor – Ausdruck eines permanenten Wandels, der Staat und Gesellschaft erfasst. Auch der Altbundeskanzler und bekennende Putin-Freund Gerhard Schröder kann sich nicht mehr ganz so sicher sein, dass ihm nach der militärischen Besetzung der Ukraine seine von der Landeshauptstadt Hannover verliehene Ehrenbürgerwürde, seine Ehrenmitgliedschaft in Fußballvereinen oder sein bisheriger Mitarbeiterstab noch erhalten bleibt.

Es gehörte früher zur allgemeinen, von keinem wirklich in Frage gestellten Auffassung, dass die Frauen in der Kirche zu schweigen hätten und selbst als Ministranten nur in seltenen Ausnahmesituationen einen Dienst versehen konnten, obwohl gerade den jungen Mädchen dem Vernehmen nach das Schwenken der Weihrauchfässer wegen der Wohlgerüche bestehend aus einem Gemisch aus ätherischen Ölen, Harzen, Schleim und Proteinen in Erinnerung an die Heiligen Drei Könige<sup>29</sup> eine besondere Freude bereitet hätte. Für höhere kirchliche Dienste selbst die eines »hospitierenden Domministranten«, der wegen eines Messdienermangels in der Domkirche für Großereignisse wie die Fronleichnamprozession oder Pilgergänge zu Wallfahrtsstätten aus den Nachbarparreien unter Übertragung temporärer funktionsbezogener Insignien wie das Vorbeten des Rosenkranzes über Lautsprecher »ausgeliehen« wurde, oder für das Tragen von noch weitreichenderer Verantwortung waren Frauen nach allgemeiner Meinung nicht geeignet.

Der gewiss gut gemeinte Ratschlag: »Mulier taceat in ecclesia«, wonach die Frau in der Kirchengemeinde besser schweigen und – wenn sie etwas nicht verstanden hat – lieber zu Hause ihre Männer fragen sollte (*Paulus von Tarsus*, 1. Brief an die Korinther, 14, 34), hat selbst in der Kirche etwas von seinem Glanz verloren, zumal der Text vielleicht auch erst nachträglich unbefugt von einem Boten eingefügt worden ist, wie kundige Bibelforscher inzwischen herausgefunden haben. Daher kann auch weiterhin gelten: »Schon immer stand neben wen'gem Schiefem viel Richtiges in Hirtenbriefen.«<sup>30</sup> Und auch die italienische Chansonnière Milva hat den Frauen, die sich in der Kirche zumeist in einer reinen Männerrunde wiederfanden und bis zum St. Nimmerleinstag auf eine Mitstreiterin warteten, wohl einst aus dem Herzen gesungen: »Wer wird als Frau denn schon geboren? Man wird zur Frau doch erst gemacht. Beichtvater, Lehrer und kleines Kind, das alles kannst du für mich sein. Ich mag dich, weil du

klug und zärtlich bist, und doch, das ist es nicht allein. Du zeigst mir immer, dass es möglich ist, ganz Frau und trotzdem frei zu sein.«<sup>31</sup>

Die Gremiensitzungen waren zumeist ganz auf den residierenden Pfarrer zugeschnitten, dessen Autorität von niemandem in Frage gestellt wurde. Wenn im Kirchenvorstand etwa der Haushaltsplan beraten wurde, konnte es durchaus vorkommen, dass der Rendant ganz andere Zahlen vortrug, als sie sich aus den verteilten Unterlagen ergaben. Sollte das einem Teilnehmer aufgefallen sein, wurde ihm auf seine Nachfrage zur Antwort gegeben: Aus dem aktuellen Jahr sei nur ein Exemplar verfügbar. Die anderen Teilnehmer hielten die Haushaltspläne aus den Vorjahren (ab 1960) in Händen. Damit gab man sich natürlich allgemein zufrieden. Wenn etwa im Pfarrgemeinderat nach einem Jahr Kommissionsvorbereitung über den Verlauf der Fronleichnamprozession befunden werden sollte, dann nahmen die Sitzungsteilnehmer keinen erkennbaren Anstoß daran, dass am Ende der mehrstündigen kontroversen Diskussion auf Vorschlag des Pfarrers die Wegführung beschlossen wurde, die bereits zwei Wochen zuvor im Kirchboten bekannt gemacht worden war. So waren damals eben die Zeiten.

## 8. Dringender Reformbedarf

Zugegeben: Es muss sich einiges ändern in der Kirche: In einer bundesweiten Protestaktion schlug die in Münster gegründete Reforminitiative »Maria 2.0« in Anlehnung an den Thesenanschlag von Martin Luther im Jahre 1517 an die Schlosskirche zu Wittenberg am 21.02.2021 sieben Thesen an die Türen von 1000 katholischer Kirchen an.<sup>32</sup> Unter Berufung auf die Menschenrechte und das GG müssen auch Frauen Zugang zu allen Kirchenämtern wie Diakon, Priester und Bischof haben. Gefordert wird auch die Teilung der Macht, indem alle Katholiken an der Sendung der Kirche mitwirken sowie die konsequente Aufklärung des sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit und die Änderung vorhandener Strukturen zur Vermeidung künftiger Fälle. Es wird eine andere Sexualmoral mit einer positiven Einschätzung der Sexualität gefordert. Denn die aktuelle Sexualmoral werde von der Mehrheit der Gläubigen ohnehin nicht mehr beachtet. Die Abschaffung des Zölibats soll die aktuelle Doppelmoral heimlicher Beziehungen vermeiden und zugleich mehr Menschen den Zugang zum Priesteramt ermöglichen. Auch Homosexuelle und queere (nicht heterosexueller) Menschen<sup>33</sup> müssten in den Schoß der Kirche aufgenommen werden. Die Lebenspartnerschaft zwischen Homosexuellen, Lesben und Transsexuellen sollten gesegnet werden. Die Kirche soll zu mehr Einfachheit zurückkehren, weniger Vermögen anhäufen und sich auf die eigentliche Sendung, nämlich die Verkündigung und das Leben nach dem Evangelium, besinnen. Mit einem Handeln nach der Botschaft Jesu könne die Glaubwürdigkeit wieder zurückgewonnen werden. Geschiedenen ist mit dem Segen der Kirche die Wiederverheiratung zu ermöglichen. Teilweise gleichgerichtete Überlegungen werden auch von dem Synodalen Weg unter den Stichwörtern: »Macht und Gewaltenteilung in der Kirche«, »Priesterliche Existenz heute«, »Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche« sowie »Leben in gelingenden Beziehungen« angestellt, der von der Deutschen Bischofskon-

29 Matthäus 2:1: Huldigung der Sterndeuter.

30 So Eugen Roth sowie Stüer, DVBI 1993, 750.

31 Stüer, DVBI 2014, 1309.

32 www.mariazweipunktnull.de.

33 Wie Gott uns schuf – Das Erste | programm.ARD.de.

ferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken gegründet worden ist.<sup>34</sup> Die Forderungen tragen bereits erste Früchte. Einige Bistümer verzichten auf Kündigungen, wenn sich ein Kirchenbediensteter – wie neulich in einer Fernseh-sendung – als »queerer« outet.

Klar ist auch: Die Frauen müssen gleichberechtigte Mitsprache und Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Tauchte in den 20er Jahren unter mehr als 200 Studenten in der Vorlesung über römische Rechtsgeschichte und Kirchenrecht im Fürstbischöflichen Schloss zu Münster am Neuplatz eine Studentin auf, so wurde sie von Altmeister Paul Krückmann, der sich im Trend der damaligen Damenmode auch gern einmal die Kurzhaarfrisur »Bubikopf« schneiden ließ, mit seiner Manuskriptnotiz: »hier pflege ich zu witzeln« als »Päpstiniana« bezeichnet. Denn allgemein war klar, dass eine Frau in der hierarchischen Verfassung der Kirche<sup>35</sup> weder Papst noch Reichspräsident<sup>36</sup> werden konnte. Katholische und evangelische Kirche müssen eng zusammenrücken und die jahrhundertalte Spaltung überwinden. Die Forderungen sind nicht neu. Sie müssen aber jetzt dringend und zwar zeitnah umgesetzt werden, wenn die Kirche nicht ihren Einfluss und ihre Wirkkraft als Ankerpunkt für die Menschen verlieren will. Vielleicht müssen die deutschen Bischöfe da auch eine etwas beharrlichere Durchschlagskraft gegenüber Rom an den Tag legen. Früher wurden solche Forderungen auf alten Folianten vom Papst mit einer kanonischen Fristverfügung versehen: Wiedervorlage in 300 Jahren. Danach kommt nach dem 400-jährigen und 1000-jährigen Hochwasser gleich die Ewigkeit. Das reicht wohl heute nicht mehr aus.

## 9. Der Anwalt als Vertreter seiner Mandanten

Auch heute ist der Rechtsanwalt nicht neutraler Sachwalter, sondern als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) Vertreter der Interessen seiner Mandanten – unabhängig von anderen Organen der Rechtspflege, nicht jedoch unabhängig von den Interessen seiner Mandanten. Er ist nicht wie der Richter neutral, sondern interessengebunden. Das gilt auch dann, wenn der Anwalt im Auftrag seiner Mandanten ein Gutachten erstellt.

Unbeschränkte Freizeichnungen von den Interessen der Auftraggeber hält auch Thomas Fischer für rechtlich unzulässig. Die Entscheidung über die Veröffentlichung der Gutachten dürfe nicht einfach auf die Kanzlei übertragen werden, schon weil hierdurch der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderliche Persönlichkeitsschutz nicht mehr gewahrt werden kann: »Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darf nicht privat beauftragte Interessenvertreter ermächtigen, die Schuld von Angehörigen der Kirchenverwaltung an schweren Pflichtverstößen öffentlich zu behaupten, ohne dass eine rechtskräftige Feststellung von Schuld in einem hierfür vorgesehenen Verfahren stattgefunden hat. Die Veröffentlichung von disziplinarischen Maßregelungen gegen einen Beamten setzt voraus, dass ein Disziplinarverfahren einschließlich Rechtsmittelmöglichkeiten durchgeführt wurde. Es gibt, so will mir scheinen, keine Rechtsgrundlage dafür, dass kirchliche Amtsträger von privaten Rechtsanwaltskanzleien öffentlich und unter Namensnennung beschuldigt werden dürfen, schwere Dienstpflichtverletzungen und Verstöße gegen innerkirchliches Recht begangen zu haben.« Werden diese Grundsätze missachtet, sind auch Schadensersatzansprüche der so Geschädigten gegen die Gutachter nicht fernliegend.

Die Ergebnisse der von Anwälten im Auftrag des Mandanten erstellte Gutachten sollten jedenfalls nicht ohne rechtsstaat-

lich faire Verfahren und ohne Abstimmung mit den Mandanten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Davon können die Anwälte wohl auch nicht im Voraus befreit werden. Denn auch der anwaltliche Gutachter ist interessengebunden. Gegen die rechtsstaatliche Wertordnung des GG verstoßende davon abweichende Verträge sind nach § 138 BGB nichtig.<sup>37</sup>

Im Kirchenrecht mag zwar der Portiunkula-Ablass in früheren Jahrhunderten die Möglichkeit geboten haben, auch für noch nicht begangene Sünden vorab eine vorzeigbare Absolution zu erhalten. Im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Anwalt bestehen diese Freizeichnungsmöglichkeiten allerdings wohl nicht. Das gilt vor allem, wenn die Gutachter – wie hier – aufgrund einer neuen Papst-Stellungnahme, die sie für sich als Ermittler als »Glücksfall« bezeichnen, an dem in der Öffentlichkeit entstehenden Eindruck mitwirken, der Zeuge habe wahrscheinlich bewusst die Unwahrheit gesagt. Diese bei Erteilung des damaligen Gutachtenauftrags sich nicht abzeichnende Wendung musste zur Wahrung unverzichtbarer Mandanteninteressen zu einer vorherigen internen Abstimmung führen, von der die Anwälte sich nicht im Vorhinein freistellen lassen konnte.

Ein solcher Vorgang hätte also dazu führen müssen, diese Fragestellungen mit der Erzdiözese als Auftraggeber detailliert zu erörtern und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zuvor ein rechtsstaatlich faires Verfahren durchzuführen. Sich einfach ohne entsprechende Vorabinformation der Auftraggeber und eine erneute Stellungnahmemöglichkeit für Josef Ratzinger an die Öffentlichkeit und damit auch an die potenziellen Gegner der Mandanten zu wenden, die mit möglichen Ansprüchen gegen die Kirche neue Nahrung erhalten haben, ist wohl nicht ganz in Ordnung. Denn die medienwirksame Veröffentlichung der Gutachtenergebnisse sozusagen hinter dem Rücken der Mandanten und den in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen könnte mit Schäden für die Mandantschaft einhergehen, die in ihrem Gewicht, in ihrer Wucht und auch in ihrem finanziellen Ausmaß noch bei weitem nicht abgeschätzt werden können.

Wenn in einer Videokonferenz daran mitgewirkt wird, dass ein ehemaliger Papst ohne rechtsstaatliches Verfahren auf offener Bühne wegen angeblicher Erinnerungslücken über Vorgänge, die mehr als 40 Jahre zurückliegen, in den Medien als »Lügner« bezeichnet wird, dann darf man sich nicht wundern, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institution der Kirche schwer beschädigt ist. Der Einwand, dass die Kirche ohnehin Vertrauen und Einfluss verspielt hat, mag zwar für viele nicht ganz unberechtigt sein. Anwälte, denen die Interessen ihrer Mandanten anvertraut sind, sollten sich bei einer solchen Beurteilung doch lieber etwas zurückhalten, statt Feuer in die vielleicht aus anderen Gründen bereits lodernden Flammen zu gießen.

## 10. Auch unabhängige Gutachtertätigkeit setzt Abstimmung mit dem Auftraggeber voraus

Für zukünftiges Handeln der Kirche sollte dies aus der Sicht der beauftragenden Diözesen nicht ohne Folgen bleiben: Gutachten dürfen nur unter dem Vorbehalt vergeben werden, dass eine enge Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt

34 www.synodalerweg.de.

35 CIC Buch II Teil II Can. 331. 332.

36 Art. 41 Abs. 1 WRV.

37 Grüneberg-Ellenberger, § 138 BGB Rdnr. 4.



und sämtliche Schritte vor allem gegenüber einvernommenen Zeugen an den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens ausgerichtet sind. Die Öffentlichkeit darf erst informiert werden, wenn diese rechtsstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das schließt die Empfehlung ein, den Entstehungs-

prozess unter Wahrung der Unabhängigkeit des Gutachters durch mindestens eine zweite Meinung fachkundig begleiten zu lassen. Soweit die aktuellen Mandatserteilungen dies nicht beinhalten, sollten die Verträge wohl zur Vermeidung von deren Nichtigkeit entsprechend klarstellend angepasst werden.

## Buchbesprechungen

**Michael Goldhammer, Die Prognoseentscheidung im Öffentlichen Recht** (Jus Publicum 303). 2021. XVI, 505 S. Ln. 114,00 €. Mohr Siebeck, Tübingen. ISBN 978-3-16-159834-0.

*Die Zukunft ist offen.* So beginnt *Michael Goldhammer* (geb. 1978) seine (rechtliche) Untersuchung zur Prognose. Die Prognose im öffentlichen Recht muss ihr Verhältnis zu den Fachwissenschaften klären. Sie muss dazu Kriterien haben, die diese Beziehung im Binnenverhältnis operationalisierbar macht. Gleichwohl repräsentiert die Prognose eine Ungewissheit der Zukunft. Das nimmt bereits rein äußerlich einen pathologischen Ausdruck an, nämlich als die Wahrnehmung als Ausdruck offener, demokratischer Gestaltung. Die Ungewissheit über das Zukünftige hat dazu per se ein schlechtes Standing. Die offene Zukunft und der Rationalitätsanspruch an modernes staatliches Handeln liegen in einem theoretisch beschreibbaren, aber nicht wirklich auflösbaren Spannungsverhältnis. An dem Bedarf an möglichst kreativen Zukunftsentwürfen, welche die Entscheidungen in der Gegenwart rechtfertigen, hat dies nichts geändert. Dieses möglichst umfassend zu untersuchen, ist das beherzte Anliegen der hier rezensierten Schrift des Autors, seiner Habilitationsschrift von 2018 (Universität Bayreuth). Die Untersuchung gliedert sich in fünf Hauptteile, deren Inhalte hier zu skizzieren sind.

Die Arbeit beginnt mit einer thematischen Einführung. Fachwissenschaftliche Realität einerseits und gewünschte (normative) Rationalität der Prognose werden gegenübergestellt. *Goldhammer* macht dazu vier Entwicklungsstränge des öffentlich-rechtlichen Prognosethemas ausfindig. Er bezeichnet – historisch gesehen – den polizeilichen Gefahrenbegriff einerseits und eine verbleibende Unsicherheit andererseits als Ausgangspunkt. Das BVerfG wird seit den 1970er Jahren mit der verfassungsrechtlichen Einordnung des Maßnahmegesetzes konfrontiert. Das verbindet sich mit dem Ausbau des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Als vierten und modernen Entwicklungsstrang bezeichnet *Goldhammer* das Regulierungsrecht, etwa auf dem Gebiet der Telekommunikation. Der einführende Bericht dient hier einer ersten Einordnung. Die Funktion des *rechtlichen* Prognosebegriffs ist von der Praxis der Wissenschaften abzugrenzen. Vor diesem Hintergrund erklären sich auch die vom Autor ausgewählten Referenzgebiete. Noch bevor sich die Untersuchung den Sachbereichen zuwendet, muss sie sich nach Ansicht des Autors den Kriterien einer Bedarfsstruktur des öffentlichen Rechts zuwenden.

Das geschieht dann im zweiten Hauptteil der vorgelegten Untersuchung (S. 51 bis 137). Dessen Umfang ist beachtlich. Das normwissenschaftliche Interesse des öffentlichen Rechts an der Prognose unterscheidet sich trotz gemeinsamer Sachbereiche von fachwissenschaftlicher Prognostik, meint der Autor. Die rechtlichen Prognoseprobleme gehen von graduell unterschiedlichen Bindungen der institutionalisierten und konkretisierungsbefugten Entscheider aus. Dazu erweisen sich drei Differenzierungen als hilfreich: Die Differenzierung zwischen echter und unechter Prognose, zwischen Ungewissheit und Unsicherheit und zwischen normativ-finaler oder explorativer (fachlicher) Prognose. Der Autor beginnt alsdann in seinem zweiten Hauptteil mit abstrahierenden Fallstudien. Er hat dazu sehr einleuchtend fünf Grundfälle gebildet, beginnend mit einer polizeilichen Eingriffsverwaltung. Dies dient dazu, juristische Rezeptionsprobleme plausibel zu machen. Betont wird der pragmatische Unterschied zur anwendungsorientierten Prognostik, die sich explizit mit dem Sprung in zeitlicher Hinsicht befasst. Man könnte annehmen, das öffentliche Recht teile als anwendungsorientierte Wissenschaft diese Perspektive. Ein beachtlicher Teil seien jedoch der Sache nach Retroprognosen, z.B. die objektiv ex post Gefahrenprognose des eingreifenden Polizeirechts. Das leitet über in typische juristische Rezeptionsprobleme. Hier beschäftigt sich der Autor u.a. mit der Erfolgskontrolle, der »Gesetzmäßigkeit« der Zukunft, mit Experiment und Stückwerk. Als eine Frage der »Bedarfsstruktur« des öffentlichen Rechts analysiert der Autor die öffentlich-rechtliche Konditionierung der hoheitlichen Prognose. Die Prognose sieht sich mit Angeboten wissenschaftlicher Rationalität konfrontiert. Dabei ist zu beobachten, dass Nachbarwissenschaften nicht alle prognostisch formulierte Fragen beantworten wollen oder können. Der so entstandene Dualismus von Entscheidung und Sachgerechtigkeit ist für den Autor gewissermaßen die Kehrseite des Problems der Verrechtlichung von Politik und Szientifizierung des Rechts. Dem geht er in diesem Unterkapitel näher nach. Das führt den Autor zu der Frage nach der Bedeutungsstruktur der Prognose. Das wird u.a. entschlüsselt nach Prognosearten, nach der Unterscheidung von Unsicherheit vs. Ungewissheit und nach der Frage relevanter Informationen. Dieser Teil seiner Untersuchung dient auch dazu, über methodologische Konsequenzen nachzudenken. Die mitgeteilten Ergebnisse sind allerdings bescheiden. Das mag darauf beruhen, dass die Prognose im Recht andere Er-